

Hangout 4: „Was darf ich mit meinem Körper? Hirndoping aus rechtlicher Sicht“

Unter dem Titel „Was darf ich mit meinem Körper? Hirndoping aus rechtlicher Sicht“ diskutierten am 16. Februar 2016

- Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Professor für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg,
- Karsten Strauß, Arzt und Sozialpädagoge, Suchttherapeut und Mitbegründer von „Strauß und Partner – Institut für Suchtmedizin“, sowie
- Prof. Dr. Jens Prütting, Stiftungs-Juniorprofessor an der Bucerius Law School in Hamburg.

Der Fokus der Diskussion lag auf rechtlichen Aspekten von Hirndoping. Moderiert wurde die Diskussion, wie die vorherigen Diskussionen, von Frank Ulmer. Zu Beginn erläuterte Prof. Dr. Prütting die Perspektive des Gesetzgebers. Dieser befasst sich weniger direkt mit Hirndoping und Leistungssteigerung, sondern tangiert die Thematik eher über Gesetze zur widrigen Nutzung von Arzneimitteln. Zudem wird über das Betäubungsmittelgesetz der generelle Umgang mit verschiedenen Präparaten geregelt. Die Frage, wie eine Person mit ihrem eigenen Körper verfahren kann und welche Substanzen sie einnehmen darf ist eine verfassungsrechtliche Frage. Die Verfassung, so Prütting, ist sehr freiheitszentriert. Daher muss der Gesetzgeber in erheblichem Maße argumentieren, wenn er per einfachem Gesetz Eingriffe in den eigenen Körper, wie Hirndoping, verbieten möchte. Grundsätzlich kann von Individuen sehr frei über den eigenen Körper verfügt werden.

Prof. Dr. Lindner erklärte den Trieb von Menschen sich verbessern zu wollen zur anthropologischen Grundkonstante. Die Grundrechtsordnung kommt dieser nach, indem sie jedem Menschen das Recht zur Entwicklung der Persönlichkeit zubilligt. Dieses Recht impliziert auch die Zulässigkeit der pharmakologischen Optimierung. Es kann zwar vom Gesetzgeber eingeschränkt werden, allerdings müssen hierzu gute Gründe vorgebracht werden. Zu solchen Gründen zählen beispielsweise eine übermäßige Selbstschädigung, eine potenzielle Fremdgefährdung oder auch unvermeidbare Nebenwirkungen. Hirndoping als „widernatürlich“ oder „gegen die Natur des Menschen“ zu bezeichnen reicht dagegen nicht aus.

Die Frage, ob Neuro-Enhancement Präparate mit nachgewiesener positiver Wirkung bei gleichzeitig vernachlässigbaren Nebenwirkungen vom Gesetzgeber einfach verboten werden können, wurde verneint. Der Grund hierfür liegt Lindner zufolge darin, dass es für den Gesetzgeber unerheblich sein muss, wohin sich eine Gesellschaft entwickeln möchte. Für ein Verbot liegt die Argumentationslast stets beim Gesetzgeber. Prütting fügte hinzu, dass es gefährlich ist, Rechte von Individuen auf Grundlage eines vermeintlichen „Willen der Gesellschaft“ zu beschneiden. Karsten Strauß wies darauf hin, dass eine Diskussion um „Wunderpillen“ mit ausschließlich gewünschter Wirkung irreführend ist, da es in mittelbarer Zukunft nicht möglich sein wird punktgenau Einfluss auf einzelne Synapsen zu nehmen. Gibt es diese Möglichkeit nicht, so liegen stets Nebenwirkungen vor.

Prütting machte zudem darauf aufmerksam, dass aus juristischer Perspektive sehr strikt zwischen der Eigen- und der Fremdgefährdung unterschieden werden muss. Es ist auf Grund von durch die Verfassung zugesicherten Freiheitsrechten für den Gesetzgeber äußerst schwierig Individuen die Einnahme von Substanzen zu verbieten, auch wenn diese Einnahme eine Eigengefährdung darstellt. Es besteht aber für den Gesetzgeber durchaus die Möglichkeit den Zugang zu Medikamenten stark zu reglementieren. Da beispielsweise Ärzte und Apotheker mit der Ausgabe von Medikamenten nicht sich selbst, sondern andere Personen gefährden, sind dem Gesetzgeber hier deutlich größere Freiräume für gesetzliche Eingriffe gegeben.